Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) $^{\scriptscriptstyle 1}$

(Änderung vom 3. Juli 2006)

Der Konkordatsrat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz beschliesst:

I.

Das Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Aufnahmereglement) vom 13. September 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Voraussetzungen für die Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK² oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus
- ² Kandidatinnen und Kandidaten, die über
- einen anerkannten Fachmittelschulausweis mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- ein Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS),
- ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe zugelassen, sofern sie vor Studienbeginn ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 7 bis 11 mit einer Eintrittsprüfung als Äquivalenzausweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bestehen.

- ³ Die Aufnahme in die Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe, den Abschluss einer Fachhochschule oder eine anerkannte Berufsmaturität mit einer Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK voraus.
- ⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die über
- eine Fachmaturität,
- einen anerkannten Fachmittelschulausweis mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
- eine Berufsmaturität oder
- einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung verfügen,

werden zur Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie ein erweitertes Aufnahmeverfahren gemäss Art. 7 bis 11 bestehen und damit einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Eintrittsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen. Der Fächerkanon und das Niveau der Eintrittsprüfung entsprechen mindestens demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

1

⁵ Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen wurde, wird erst nach einer zweijährigen Karenzfrist zum Studium an die PHZ zugelassen.

Art. 11 Bestehen der Eintrittsprüfung

- ¹ Das Aufnahmeverfahren gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern, die im Zuweisungsentscheid festgelegt sind, mindestens genügende Ergebnisse erreicht werden.
- ² Wer von den obligatorischen Fächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und ein naturwissenschaftliches Fach) maximal zwei Fächer beziehungsweise von der Gesamtprüfung maximal drei Fächer nicht bestanden hat, kann die Eintrittsprüfung wiederholen.
- ³ Eine allfällige Prüfungsabmeldung muss begründet und bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen. Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne rechtzeitige Angabe wichtiger Gründe einem Prüfungstermin fern, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Wird die Abmeldung mit einer Krankheit begründet, ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
- ⁴ Wer das Aufnahmeverfahren einer anderen Pädagogischen Hochschule nicht bestanden hat, wird nicht an die PHZ aufgenommen.

Art. 14bis Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. Oktober 2006 bereits eine Fachmittelschulausbildung begonnen haben, werden zur Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten/Unterstufe und für die Primarstufe gemäss Art. 6 Abs. 2 auch dann zugelassen, wenn sie nach Abschluss der Fachmittelschule nicht über Berufserfahrung verfügen.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Im Namen des Konkordatsrates Der Präsident: Walter Stählin Der Sekretär: Christoph Mylaeus-Renggli

¹ SRSZ 631.510.3.

² Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004/Erlasssammlung der EDK 7iffer 4 3 1 3